

# **Satzung**

## **über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 07.12.2015 die nachfolgende Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau sowie die Erhebung von Gebühren beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zuständigkeit**

Diese Satzung gilt für folgende Sportstätten:

- Turnhalle Oelsa, einschl. Kegelbahn, Possendorfer Str. 1 in Oelsa,
- Stadion Oelsa, Hauptstr. in Oelsa.

Die Verwaltung der Sportstätten erfolgt in Verantwortung der Stadtverwaltung Rabenau unter Hinzuziehung der Sportgemeinschaft Oelsa.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

Die in § 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Schulsportunterricht. Außerhalb der Zeiten der schulischen Nutzung werden die Sportstätten auf Antrag unter Beachtung der nachfolgenden Rangfolge:

1. den Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Rabenau und Ortsteilen,
  2. anderen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Rabenau und Ortsteilen,
  3. anderen gemeinnützigen Vereinen oder freien Sportgruppen,
  4. sonstigen Antragstellern
- für sportliche Zwecke und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist in der Regel montags bis freitags zwischen 15.00 und 22.00 Uhr sowie an Wochenenden unter Beachtung der gesetzlichen Ruhezeiten möglich. Die Anträge auf Benutzung sind schriftlich an das Hauptamt der Stadtverwaltung Rabenau zu richten.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Sportstätten werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie richten sich nach der Anlage 1 entsprechend der Nutzungsdauer. Nutzungsberechtigten mit einem Mitgliederanteil von Kindern und Jugendlichen bis Jahre 18 werden gemäß Anlage 2 Ermäßigungen gewährt.

## § 4

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller entsprechend § 2 dieser Satzung oder der sich aus den entsprechenden Benutzungsverträgen Verpflichtende.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Benutzung.
- (2) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsverträgen bzw. den Zahlungsaufforderungen.

## § 6

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2001 (Ortsblatt Rabenau Nr. 12/2001), geändert durch 1. Änderung zur Satzung vom 13.11.2006 (Ortsblatt Rabenau Nr. 12/2006) außer Kraft.

Rabenau, 8. Dezember 2015

gez. Paul  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

*Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Rabenau, 8. Dezember 2015

gez. Paul  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage 1

zu § 3 der Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau vom 08.12.2015

### Benutzungsgebühren

Nummer	Objekt	Sportvereine mit Sitz in Rabenau EUR/Std.	gemeinnützige Vereine mit Sitz in Rabenau EUR/Std.	sonst. Personenkreis EUR/Std.
1	Turnhalle Oelsa	10,00	15,00	25,00
2	Kegelbahn Oelsa	10,00	15,00	20,00
3	Stadion Oelsa	10,00	15,00	30,00

## Anlage 2

zu § 3 der Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau vom 08.12.2015

Für Nutzungsberechtigte, deren Mitgliederanteil überwiegend aus Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre besteht, wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren von 50 % gewährt.

Dabei wird nicht auf die Gesamtheit der Institution abgestellt, sondern auf die jeweils nutzende Einheit bzw. Gruppe (z. B. Sportgruppe Kinder).